

Werner Renz

Mediale Missgriffe – Fritz Bauer im Dokumentarfilm

Sachkunde ist eine notwendige Voraussetzung, um über das vielfältige Wirken des Hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer (1903–1968) angemessen arbeiten und publizieren zu können. Bauer war eine überaus komplexe Persönlichkeit: (1) Ein ans überkommene, positive Recht gebundener Strafverfolger; (2) ein (der sozialen Verteidigung dienendes) Behandlungsrecht fordernder, progressiver Kriminalpolitiker; (3) ein öffentlicher, an den Fortschritt der Wissenschaften glaubender Optimist; (4) ein privater, sein Tun und Lassen selbstkritisch in Frage stellender Skeptiker. Auch ein glühender Patriot und zugleich ein radikaler Diagnostiker der deutschen Misere ist Bauer gewesen.

All dies und vieles mehr – nicht als unvereinbare Gegensätze, vielmehr als essentielle Facetten einer historischen Gestalt im Jahrhundert der Barbarei. Viele Herzen schlugen in Bauers Brust. Ein Mann von funkelnder Intelligenz, umfassendem Wissen und klassischer Bildung, von heißer Menschenliebe und verzehrender Sorge um das Menschengeschlecht umgetrieben – leidenschaftlich und engagiert, rastlos und unermüdlich, selbstlos und aufopfernd.

Liest, sieht und hört man Fritz Bauer, so drängt sich der Eindruck auf, dass er an der Welt und ebenso an sich selbst nicht wenig litt, dass er gewiss ein couragierter Streiter und mutiger Kämpfer, aber auch ein seelisch Verletzter und innerlich Versehrter gewesen war.

Die historische Gestalt Fritz Bauer zu verstehen und in Wort und Bild darzustellen, erfordert Wissen und Kenntnisse auf so vielen Sachgebieten, dass es beinahe unmöglich scheinen will, diesem Mann, den die Freundin Helga Einsele¹ einen zu früh Gekommenen nannte, gerecht werden zu können.

*

¹ Helga Einsele, »Worte der Erinnerung«, in: *Fritz Bauer. Eine Denkschrift*. Feier zum Gedenken an Dr. Fritz Bauer, 15.11.1993. Frankfurt am Main 1993, S. 20.

In ihrem Film FRITZ BAUER – TOD AUF RATEN unternimmt die Filmemacherin Ilona Ziok unter anderem den Versuch, Bauers juristische Anstrengungen zur »Bewältigung der Vergangenheit« darzustellen. In ihrer Dokumentation kombiniert Ziok Selbstzeugnisse Bauers² mit Fragmenten von Interviews mit Bauers Zeitgenossen (Freunden, Bekannten, Mitarbeitern, Sachkundigen), sowie diversem Fremdmaterial.

Gebrauch im Film haben gefunden: Die ZDF-Dokumentation von Lea Rosh DIE TAT UND DIE TÄTER (1982), die Dokumentation STRAFSACHE 4 KS 2/63 von Rolf Bickel und Dietrich Wagner (HR, 1993), David Wittenbergs Film DIE WÜRDE EINES JEDEN MENSCHEN – ERINNERN AN FRITZ BAUER (WDR, 1995), Fernsehberichte über die Trauerfeier der hessischen Landesregierung vom 6. Juli 1968 im Haus Dornbusch (Frankfurt am Main), Prozessberichterstattung über den 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess, Berichte über die Entführung Adolf Eichmanns (1960) sowie historische Aufnahmen (Volksgerichtshof, Hitler-Rede in der Kroll-Oper, Deportation von Juden, Bergen-Belsen, etc.).

Der Film greift neben anderen einen wichtigen Aspekt im Wirken Bauers heraus, durch den der Generalstaatsanwalt b. OLG Braunschweig (1950–1956)³ und des Landes Hessen (1956–1968) weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannt geworden ist: Bauer als Ankläger in Prozessen gegen Alt-Nazis (Remer-Prozess) und als Verfolger von Nazi-Verbrechern (Martin Bormann, Adolf Eichmann, Josef Mengele), von »Euthanasie«-Ärzten und anderen am Krankenmord Beteiligten, von NS-Juristen (OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte), von Auschwitz-Personal und Eichmann-Mitarbeitern (Hermann Krumei, Otto Hunsche), von Angehörigen von Einsatzkommandos (EK 4a, Babi Jar).⁴

² Z. B. sein Gespräch mit jungen Erwachsenen im Rahmen der Sendereihe HEUTE ABEND KELLERKLUB des Hessischen Rundfunks (1964), ein lebensgeschichtliches Interview mit Renate Harpprecht aus der Sendereihe: ALS SIE NOCH JUNG WAREN, WDR (1967).

³ Das Bundesland Niedersachsen hat drei Oberlandesgerichtsbezirke: die OLG-Bezirke Celle, Oldenburg und Braunschweig. Celle unterstanden sieben Landgerichtsbezirke, Oldenburg drei und Braunschweig einer. Neben seiner eigenen Staatsanwaltschaft b. OLG Braunschweig (Generalstaatsanwaltschaft) unterstand Bauer die Staatsanwaltschaft b. LG Braunschweig.

⁴ Die Rechtswissenschaftlerin Ilse Staff, über Jahre mit Bauer eng befreundet, sieht in der »Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen« nicht das »Hauptgewicht von Fritz Bauers beruflichem und menschlichem Einsatz« (Ilse Staff, »Fritz Bauer (1903–1968). »Im Kampf um des Menschen Rechte«, in: Kritische Justiz (Hrsg.), *Streitbare Juristen. Eine andere Tradition*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1988, S. 443).

Im Film von Ilona Ziok kommen Ausführungen von Protagonisten vor, die einer Überprüfung nicht stand halten. Bei dem in den Film übernommenen Fremdmaterial stellen sich gleichfalls Fragen. Gelegentlich sind Irrtümer von Interviewpartnern lässlich und für den Film von geringer Bedeutung, manchmal geht es jedoch ums Ganze.⁵

Im letzten Teil des Bauer-Films (»Drehers überraschende Gesetzesänderung Mai 1968«) bringen die Protagonisten Thomas Harlan (Filmemacher und Schriftsteller, 1929–2010) und Herbert Schneider (Amtsrichter a.D. (Darmstadt), zeitweise zur Zentrale Stelle Ludwigsburg abgeordnet, 1936–2006) die Auffassung zum Ausdruck, Ministerialdirigent Eduard Dreher (Bundesjustizministerium) sei der Drahtzieher einer »Amnestie durch die Hintertür« (1) gewesen. Weiter meinen die beiden Interviewpartner, Fritz Bauer habe bereits im Frühsommer 1968 die verheerenden Folgen der Novellierung von § 50 Abs. 2 StGB für die Strafverfolgung von NS-Verbrechern erkannt und sei über der »gesetzgeberischen Panne« (Horst Ehmke) bzw. der von findigen, einstigen NS-Juristen ausgeheckten »versteckten Amnestie« für Mordgehilfen verstorben (2). Sodann führt Harlan aus, mit der Neufassung von § 50 Abs. 2 StGB sei die Strafverfolgung von NS-Tätern beendet gewesen (3).

*

Zunächst bleibt im Film unerwähnt, dass die Neufassung von § 50 Abs. 2 StGB ein von Strafrechtlern und Rechtspolitikern durchweg gutgeheißenes Reformvorhaben war. Bereits Mitte der 1950er Jahre hatte die Große Strafrechtskommission den entsprechenden Paragraphen behandelt. Auch der Alternativentwurf progressiver Juristen zum (konservativen) Regierungsentwurf von 1962 (E 1962) sah eine Änderung des § 50 Abs. 2 StGB vor. Die Gleichstellung von Täter und Teilnehmer sollte aufgehoben werden.

⁵ So meint z. B. der Protagonist Johannes Warlo, Bauer habe kurz vor seinem Tod Geburtstag gehabt. Bauer ist am 16.7.1903 geboren, Ende Juni 1968 jedoch, noch vor Vollendung seines 65. Lebensjahrs, verstorben.

Zu (1): Die Gesetzesänderung schaffte eine vom Nazi-Gesetzgeber eingeführte Strafschärfung für Versuch und Beihilfe ab. Mit der »Verordnung gegen Gewaltverbrecher« vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt, Jg. 1939, Teil I, S. 2378) war die bis dato zwingende Strafmilderung beseitigt worden.⁶ Die NS-Justiz sollte den Gehilfen ebenso streng wie den Täter aburteilen können. Im Falle von Mordbeihilfe mussten die NS-Gerichte nach der Verordnung vom 5. Dezember 1939 wie bei Mord auf Todesstrafe erkennen. Die bundesdeutsche Justiz konnte nach Abschaffung der Todesstrafe (Art. 102 GG) den Mordgehilfen wie den Mörder zu lebenslangem Zuchthaus verurteilen. Die Schwurgerichte in NSG-Verfahren haben jedoch bei Mordgehilfen in der Regel strafmildernde Gründe veranschlagt, so dass Freiheitsstrafen im Rahmen von 3 bis 15 Jahren die gängige Praxis waren.

Durch die Darlegungen von Harlan und Schneider erscheint die Gesetzesänderung als Machination von Juristen, die einzig bestrebt waren, NS-Verbrecher zu amnestieren.

Die Fakten: Am 10. Mai 1968 verabschiedete der Bundestag einstimmig die Änderung der Gesetzesbestimmung, am 1. Oktober 1968 trat der novellierte § 50 Abs. 2 StGB in Kraft. An »unscheinbarer Stelle«⁷, im Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG), war die Gesetzesänderung platziert worden.

Die Frage, ob im Fall § 50 StGB eine »Panne« oder eine »Drahtzieherei« vorliegen, ist in der Forschung durchaus offen. Ulrich Herbert hat in seiner Studie über Werner Best⁸ die Auffassung vertreten, die Harlan im Film referiert.

⁶ In § 4 der »Gewaltverbrecherverordnung« heißt es: »Für den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens oder für die Beihilfe dazu ist allgemein die Strafe zulässig, die für die vollendete Tat vorgesehen ist.« Im Mai 1943 wurde die obligatorische Strafschärfung in das Strafgesetzbuch aufgenommen; siehe Hubert Rottleuthner, »Hat Dreher gedreht? Über Unverständlichkeit, Unverständnis und Nichtverstehen in Gesetzgebung und Forschung«, in: *Rechtshistorisches Journal* 20 (2001), S. 668, Anm. 9.

⁷ Michael Greve, »Amnestierung von NS-Gehilfen – eine Panne? Die Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB und dessen Auswirkungen auf die NS-Strafverfolgung«, in: *Kritische Justiz*, Jg. 33 (2000), H. 3, S. 412–424, hier: S. 412. Siehe auch ders., »Amnestie von NS-Gehilfen. Die Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB und dessen Auswirkungen auf die NS-Strafverfolgung«, in: *Einsicht* 04. Bulletin des Fritz Bauer Instituts (Herbst 2010), S. 54–57.

⁸ Ulrich Herbert, *Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989*. Bonn 1996, S. 507 ff.

Obgleich vieles für die Version von Herbert spricht, ist bislang der überzeugende Nachweis nicht erbracht worden. Was der Film als unbestrittene Erkenntnis aus dem Munde Harlans verkündet, ist eine mögliche Auffassung – nicht mehr.

Zu (2): Wie Greve und Rottleuthner in ihren Aufsätzen dargelegt haben, sind die Auswirkungen der Novellierung von § 50 Abs. 2 StGB auf NS-Verfahren, in denen Angeklagten Mordbeihilfe zur Last gelegt wurde, erst Ende 1968/Anfang 1969 erkannt worden. Erst die BGH-Entscheidung vom 20. Mai 1969, das Merkmal *niedrige Beweggründe* (zum Beispiel Rassenhass) als täter- und nicht tatbezogenes Mordmerkmal zu betrachten, führte schließlich zu der fatalen Konsequenz, dass angeklagte Mordgehilfen, denen niedrige Beweggründe nicht nachzuweisen waren, nicht mehr belangt werden konnten. Waren bei einem Gehilfen sittlich verwerfliche Motive nicht beweisbar und war er an der Tatausführung, einer objektiv heimtückischen oder grausamen Tötung zum Beispiel, nicht im Wissen um die strafbare Tatbegehung beteiligt, was bei »Schreibtischtätern« im vom Tatort (einem Vernichtungslager zum Beispiel) fernen Berlin in der Regel schwer zu widerlegen war, konnte er nicht mehr belangt werden. Somit war Mordbeihilfe, bei der beim (tatfernen) Teilnehmer niedrige Beweggründe (die besonderen persönlichen Merkmale des § 50, Abs. 2 StGB) nicht nachweisbar waren, seit dem 8. Mai 1960 verjährt. War vor dem Ablauf der 15-jährigen Frist durch eine richterliche Handlung die Verjährung nicht unterbrochen worden, blieben die Beschuldigten außer Verfolgung.⁹ Adalbert Rückerl, von 1966 bis 1984 Leiter der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, beschreibt die Rechtslage folgendermaßen: »Ein lediglich befehlsgemäß handelnder Tatgehilfe konnte fortan nur noch dann bestraft werden, wenn ihm nachzuweisen war, dass sein Tatbeitrag eigenen niedrigen Beweggründen entsprang oder daß ihm die grausame oder heimtückische Tatausführung im Zeitpunkt seines Handelns bekannt war.«

Bei tatnahen Tätern in Vernichtungslagern und bei Angehörigen von Exekutionskommandos lag Wissen um die mit Heimtücke und Grausamkeit begangene Tat unzweifelhaft vor. Je weiter ein am Holocaust mitwirkender NS-

⁹ Vgl. hierzu auch Adalbert Rückerl, *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation*, Karlsruhe 1979, S. 65 f.

Verbrecher vom Tatort entfernt und sowohl in der Hierarchie höher als auch in der Befehlsstruktur übergeordnet war, desto besser waren seine Aussichten, juristisch nicht belangt werden zu können.

Wie Greve überzeugend dargelegt hat, wurde der »rechtspolitische Sprengstoff«¹⁰, den der neugefasste § 50 Abs. 2 StGB enthielt, »der bundesdeutschen Öffentlichkeit erst seit Dezember 1968 allmählich bewusst«.¹¹ Neben *Bild am Sonntag* berichtete *Der Spiegel* in zwei Artikeln über die »Hilfe für Gehilfen«¹² beziehungsweise über die »Kalte Verjährung«.¹³ Anfang 1969 waren sich die Juristen über die Folgen der Gesetzesänderung noch nicht im Klaren. Erst nach und nach stellten sich die Auswirkungen der Novellierung heraus. Es ist deshalb wenig wahrscheinlich, dass Fritz Bauer nach der Verabschiedung des Gesetzes im Mai 1968 gleichsam als Erster und Einziger im Bilde war und aus Verzweiflung und Resignation über die Machenschaften der Bonner Legislative verstarb. Für Harlans und Schneiders Auffassung fehlen somit jegliche Anhaltspunkte.

Zu (3): Harlans Behauptung, die »gesamte Rechtsprechung« sei mit der von Dreher eingefädelteten Gesetzesänderung »zu Boden geschlagen worden«, entbehrt jeder Grundlage. Mordbeihilfe, bei der Beteiligte aus niedrigen Beweggründen mitgewirkt oder im Wissen um eine heimtückische und grausame Tötung Hilfe leistet hatten, war weiterhin verfolgbar. Die Ahndung von Mord blieb von der Gesetzesänderung selbstverständlich unberührt. Keine Rede kann deshalb davon sein, dass – wie Harlan pathetisch meint – »für Bauer [...] die deutsche Geschichte [...] zu Ende«, dass »seine Nachkriegsarbeit [...] verloren« war.

Harlan mag an die Einstellung des Verfahrens gegen Mitarbeiter des SS-Reichssicherheitshauptamtes, das die Berliner Generalstaatsanwaltschaft seit 1963 mit großem Aufwand geführt hatte, gedacht haben.¹⁴

¹⁰ Herbert, *Best*, S. 509.

¹¹ Greve, »Amnestierung«, S. 413.

¹² *Der Spiegel*, Jg. 23 (6.1.1969), Nr. 1/2, S. 31–32.

¹³ *Der Spiegel*, Jg. 23 (13.1.1969), Nr. 3, S. 58–61.

¹⁴ Siehe hierzu Hans Günther, *Staatsanwaltschaft. Kind der Revolution. Versuch eines juristischen Essays* (Frankfurt am Main u.a. 1973, S. 73) – Günther war Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht Berlin – und Annette Weinke, »Amnestie für Schreibtischtäter. Das verhinderte Verfahren gegen die Bediensteten des Reichssicherheitshauptamtes«, in: Klaus-Michael Mallmann, Andrej Angrick (Hrsg.), *Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen* (Darmstadt 2009, S. 200–220).

Im krassen Widerspruch zu Harlans Übertreibung steht zudem die am Filmschluss platzierte Auffassung von Bauers Neffen, Rolf Tiefenthal (Kopenhagen), Bauer habe (im Kampf mit seinen Gegnern) gewonnen (»But he won.«). Weder die eine noch die andere Behauptung ist begründet.

Wenig Sinn macht es allenthalben, im Film Protagonisten mit sich widersprechenden und zudem irrigen Ausführungen zu Wort kommen zu lassen, ohne den Versuch zu unternehmen, die anstehenden Sachfragen zu klären.

Ebenso wichtig wie die Fragen nach den Hintergründen der Gesetzesänderung sind die Feststellungen von Greve und Rottleuthner, Staatsanwaltschaften und Gerichte hätten die durch die Gesetzesnovellierung gebotene Möglichkeit, Verfahren einzustellen, ausgiebig genutzt. Als »Instrument der Justiz-Ökonomie« war der neue § 50 StGB offenbar vielen Juristen sehr willkommen. Rottleuthner spricht von der »große(n) Bereitschaft, mit der die Regelung des § 50 Abs. 2 StGB benutzt wurde, um zu einer ziemlich umfangreichen Amnestie zu kommen«¹⁵ und resümiert: »In der Zuspitzung auf Schludrigkeit bei den an der Gesetzgebung Beteiligten versus Schlitzohrigkeit bei den Drahtziehern geht der Aspekt der Bereitwilligkeit der Justiz verloren, mit der sie NS-Täter von Verfolgung und Strafe verschonte. Die Praxis folgte nicht irgendeiner Notwendigkeit [...]. Es gab andere Optionen.«¹⁶

»Juristische(r) Phantasie«¹⁷ – so Rottleuthner – hätte es im Streben nach Gerechtigkeit bedurft, um die unter § 50 Abs. 2 StGB fallende Mordbeihilfe zu ahnden. Die Bedingungen im Lande der Täter waren aber nicht so.

*

Im angeführten letzten Teil des Bauer-Films übernimmt Ziok Teile aus der Dokumentation DIE TAT UND DIE TÄTER von Lea Rosh (ZDF 1982) und stellt ein im Rosh-Film kritisierendes Urteil des Landgerichts Ansbach von 1962 in den Zusammenhang mit der 1968 erfolgten Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB.

¹⁵ Rottleuthner, »Hat Dreher gedreht?«, S. 677.

¹⁶ Ebd., S. 679.

¹⁷ Ebd.

In dem von Rosh angeführten Judikat wurde der einstmalige, der Beihilfe zum Mord angeklagte SS-Obersturmführer Leo Patina »wegen 10 Verbrechen der Beihilfe zum Totschlag zur Gesamtstrafe von fünfzehn Monaten Gefängnis« verurteilt. Patina hatte Ende Oktober/Anfang November 1939 (als Führer des von den deutschen Okkupanten installierten »Selbstschutzes« im Kreis Alexandrowo/bei Thorn) auf Befehl seines Vorgesetzten (dem »Abschnittsführer des Selbstschutzes«) zehn im Gefängnis von Alexandrowo gefangen gehaltene Polen erschossen. Die Polen waren der Tötung von Volksdeutschen zu Beginn des deutschen Einmarsches beschuldigt gewesen.¹⁸

Ungeklärt blieb in der Ansbacher Hauptverhandlung, ob der den Tötungsbefehl erteilende Vorgesetzte des Angeklagten den Befehl selbst erlassen oder lediglich weitergegeben hatte. Ebenso blieben die Motive des Befehlsgebers unaufgeklärt. Das Gericht stellte mit Blick auf das Mordmerkmal »niedrige Beweggründe« fest: »Die Bestrafung des Angeklagten wegen Beihilfe zum Mord würde voraussetzen, dass der Angeklagte gewusst oder billigend in Kauf genommen hatte, dass der Befehlende die Tötung der 10 Polen aus nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehenden Beweggründen angeordnet hat. Nach seiner unwiderlegten Einlassung war der Angeklagte jedoch der Überzeugung, dass die von ihm zu erschießenden Polen todeswürdige Verbrechen begangen hatten; er ging auch unwiderlegt davon aus, dass die Erschießung dieser Polen ausschließlich als Sühne für die von ihnen begangenen Taten angeordnet war. Dem Angeklagten können daher die bei dem die Tötung Befehlenden allenfalls vorhandenen niedrigen Beweggründe nicht zugerechnet werden.«¹⁹

Auch eine heimtückische Tötung der Polen meinten die Ansbacher Richter nicht feststellen zu können. Nach Erkenntnis des Gerichts wussten die gefangenen Polen um die ihnen von den deutschen Besatzern vorgehaltene Belastung. Sie mussten mithin die »Strafe« der Okkupanten gewärtigen. Ihre Erschießung war ihnen zudem einige Tage vor ihrer Tötung durch den Vorgesetzten des

¹⁸ Vgl. das Urteil, in: *Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966*. Hrsg. von C. F. Rüter u.a. Amsterdam: University Press Amsterdam, Bd. XVIII, 1978, S. 582–600.

¹⁹ Ebd., S. 596.

Angeklagten angekündigt worden. Arglos waren die Opfer deshalb nach Auffassung des Gerichts nicht.

Anhaltspunkte für die Erfüllung des Mordmerkmals »grausam« sahen die Ansbacher Richter gleichfalls nicht. Die Frage, ob der Angeklagte als Totschläger oder als Gehilfe gehandelt hatte, entschied das Gericht zu Gunsten des Angeklagten, da ihm ein eigenes Interesse an der Tötung der Polen nicht nachzuweisen war.

Erkennbar steht das Urteil des Landgerichts Ansbach aus dem Jahr 1962 in keinem Zusammenhang mit dem 1968 neugeschaffenen § 50 Abs. 2 StGB. Im Ansbacher Fall ging es einzig um die rechtliche Würdigung des an den zehn Polen verübten Verbrechens. Die Gründe, warum das Landgericht Ansbach auf Beihilfe zum Totschlag und nicht auf Beihilfe zum Mord erkannte, waren allein der schwierigen Beweislage (unaufgeklärte Genese des Tötungsbefehls und der Motive des Befehlsgebers) geschuldet.

Die Übernahme des Materials aus Lea Roshs Film DIE TAT UND DIE TÄTER (ZDF, 1982) in die Bauer-Dokumentation ist mithin ein inhaltlicher, aus mangelnder Sachkenntnis resultierender Fehlgriff.